

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0833/2022
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 10.06.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.07.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.07.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2022	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG
hier: Verkauf der Gesellschaftsanteile an der Rheinhessen-Energie GmbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den Juni 2022
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Juli 2022
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den Verkauf der insgesamt 6.275 Gesellschaftsanteile (Nennbetrag je Geschäftsanteil: 1,00 EUR) der Mainzer Stadtwerke AG an der Rheinhessen-Energie GmbH an folgende Erwerber:

- a) 3.525 Geschäftsanteile an die Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen AöR zu einem Preis i.H.v. 101.115,54 EUR;
- b) 1.525 Geschäftsanteile an die Sladek & Co. GmbH zu einem Preis i.H.v. 43.745,02 EUR;
- c) 1.225 Geschäftsanteile an die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG zu einem Preis i.H.v. 35.139,44 EUR.

1. Sachverhalt

Die Verbandsgemeindewerke Sprendlingen-Gensingen AöR (nachfolgend: VG-Werke), die Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG (nachfolgend: Bürgergenossenschaft), die Netzkauf EWS eG (nunmehr: EWS) und die Stadtwerke Mainz AG (nachfolgend: SWM) haben am 08.05.2013 einen Konsortialvertrag zur Entwicklung einer strategischen Partnerschaft in der Rheinhessen-Energie GmbH (nachfolgend: RHE) geschlossen und sich zu diesem Zweck mit folgenden Gesellschaftsanteilen an der RHE beteiligt: VG-Werke 51%; Bürgergenossenschaft 23,9%; EWS 12,55%; SWM 12,55%. Nachdem die Bürgergenossenschaft im Jahr 2021 ihre Beteiligung an der RHE jeweils zur Hälfte an die VG-Werke sowie die Sladek & Co. GmbH (nachfolgend: Sladek) übertragen hat, werden die Gesellschaftsanteile aktuell von der VG-Werke i.H.v. 62,95%, der Sladek i.H.v. 11,95% sowie der heutigen EWS Elektrizitätswerke Schönau eG i.H.v. 12,55% gehalten. Die heutige Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: MSW) ist gegenwärtig noch mit ihrem damaligen Anteil i.H.v. 12,55% am Stammkapital der RHE i.H.v. 50.000 EUR beteiligt.

Der Tätigkeitsschwerpunkt der RHE ist die Verpachtung der Stromnetze in den Ortsgemeinden Badenheim, Sprendlingen und St. Johann zum Netzbetrieb an die Mainzer Netze GmbH (nachfolgend: MN), einer 100%igen Tochtergesellschaft der MSW, auf Basis eines am 27.08.2013 geschlossenen Vertrags über Pacht und Betrieb des Versorgungsnetzes Strom zwischen der RHE und der Stadtwerke Mainz Netze GmbH (nunmehr: MN). Die RHE sollte aufgrund der zum 01.01.2013 abgeschlossenen Konzessionsverträge mit sieben weiteren Ortsgemeinden für Strom und allen 10 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen für Gas weitere Energieversorgungsnetze vom bisherigen Netzeigentümer übernehmen. Die Übernahme dieser weiteren Energienetze ist bis heute jedoch nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Übernahme dieser weiteren Energienetze kam es in den vergangenen Jahren zwischen der MSW und den weiteren Gesellschaftern der RHE zunehmend zu Unstimmigkeiten. Die Konfliktpunkte waren insbesondere die nach dem Konsortialvertrag vorgesehene Kapitalausstattung der RHE sowie die Beteiligung der MN an den Netzübernahmeverhandlungen mit dem bisherigen Netzeigentümer. Mehrere Versuche einer Konfliktlösung brachten nicht die gewünschten Erfolge. Darüber hinaus wurde für die MN auch der Netzbetrieb auf Basis des am 27.08.2013 geschlossenen Vertrags immer unwirtschaftlicher. Vor dem Hintergrund veränderter regulatorischer Rahmenbedingungen, verlangte die MN die Anpassung des Pachtvertrags, insbesondere des Pachtentgelts, sowie erhebliche (Rück-)Zahlungen für die Vergangenheit, die sowohl die RHE als auch deren Gesellschafter, VG-Werke, EWS sowie Sladek als unberechtigt zurückwiesen. In der bisherigen Gesellschafterkonstellation wird daher eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit einem Erreichen der Kooperationsziele nicht mehr erwartet.

Die MSW möchte aus dem Konsortialvertrag ausscheiden und ihre 6.275 Geschäftsanteile an der RHE zu einem Gesamtpreis i.H.v. 180.000 EUR an die Mitgesellschafter verkaufen. Ein Zustimmungsbeschluss zum grundsätzlichen Verkauf der Anteile wurde bereits in der Aufsichtsratssitzung der MSW am 16.12.2019 gefasst. Die Anteile konnten seitdem jedoch noch nicht verkauft werden, weil strittige Forderungen der MN gegenüber der RHE sowie der RHE gegenüber der MSW bestanden haben, die aus dem Pacht- bzw. Konsortialvertrag resultieren. Nach der Veräußerung verteilen sich die Gesellschaftsanteile der RHE wie folgt: VG-Werke 70%, Sladek 15%, EWS 15%.

In einer zeitnah zwischen den Konsortialpartnern abzuschließenden Gesamtvereinbarung zum Ausscheiden der MSW aus der RHE sollen verschiedene Übereinkünfte getroffen werden, die insbesondere den Ausstieg der MSW aus dem Konsortialvertrag, die Veräußerung des von der MSW an der RHE gehaltenen Anteils an die Mitgesellschafter sowie die Anpassung des Pachtvertrags und der Pachtentgeltformel für die drei Stromnetze für die verbleibende Laufzeit bis zum 31.12.2028 betreffen. In diesem Zusammenhang werden auch die vorgenannten wechselseitigen

Ansprüche gegeneinander aufgerechnet.

Die Stadt Mainz hat den Verkauf der Gesellschaftsanteile an der RHE gem. § 92 Abs. 2 Nr. 2 GemO RLP gegenüber der ADD angezeigt. In einer vorläufigen kommunalrechtlichen Prüfung hat die ADD keine Anhaltspunkte für die Erhebung kommunalaufsichtsbehördlicher Bedenken festgestellt. Ein finales Prüfergebnis liegt deshalb noch nicht vor, weil die VG-Werke ihrer Anzeigepflicht bezüglich des geplanten Erwerbs von Gesellschaftsanteilen an der RHE noch nicht nachgekommen ist, und die ADD zur Gesamtbeurteilung erst den Eingang dieser Anzeige abwartet.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

Die MSW bleibt weiterhin Gesellschafter der RHE mit der Konsequenz, dass sämtliche vorgenannten Konfliktpunkte ungelöst bleiben.

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

nicht einschlägig